

1. Allgemeines

Alle unsere Angebote und Lieferungen erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für spätere Angebote und Lieferungen gelten. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten die Bedingungen als angenommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden; ebenso sind Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers nur wirksam, wenn sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkannt wurden.

2. Angebote und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen, mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Unsere Preise verstehen sich ab Lager, einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung hinzu. Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung (ggf.: Verladung oder Verpackung) trägt - vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen - der Besteller. Treten bei einem Liefertag, falls dieser vier Monate nach Vertragsabschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhung für Grundstoffe, Lohnerhöhungen), behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung nach Information des Bestellers vor. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sollten bei Vertragsabschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise. Für die Beschreibung der Beschaffenheit der Waren ist die schriftliche Vereinbarung im Kaufvertrag oder Lieferschein maßgeblich. Abbildungen, Technische-Daten, Maße, Farb- und Gewichtsangaben im Katalog sind nur annähernd; Änderungen bleiben vorbehalten.

3. Fristen und Termine

Lieferfristen und Termine gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der Leistung steht ihm diese Recht auch ohne Nachfrist zu. Beim Eintritt von Hindernissen, ob bei uns oder unseren Vorlieferanten, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und die wir trotz den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten (z.B. Höhere Gewalt, Streik und/oder Aussperrung), sind wir berechtigt, die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Wir werden solche Umstände dem Besteller unverzüglich mitteilen.

4. Verpackung und Versand

Die notwendige/erforderliche oder auf Anweisung des Bestellers verwandte Verpackung wird berechnet. Bei EURO-Paletten, die nicht bei Lieferung getauscht oder innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zurückgesandt werden, sind die uns berechneten Kosten vom Besteller zu tragen. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit verlassen des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Liegt eine Annahme- oder Abnahmeverzögerung vor, die vom Besteller oder dessen Beauftragten zu vertreten ist, geht die Gefahr auf den Besteller über. Die entstehenden Mehrkosten werden berechnet. Bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung übernehmen wir die Frachtkosten bei Bahnversand bis zum Bestimmungsort nächstgelegenen Vollbahnhof, bei LKW-Versand bis zum Bestimmungsort unabeladen. Rollgeld und Zustellungsgebühren trägt der Besteller.

5. Gewährleistung (Haftung für Sachmängel)

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

5.1 Gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war, bessern wir nach Wahl unentgeltlich nach oder liefern bzw. erbringen sie neu.

5.2 Sachmängelansprüche verjähren nach 24 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

5.3 Sachmängel müssen uns unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

5.4 Zahlungen darf der Besteller bei Mängelrügen nur in einem Umfang zurückhalten, die in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen und unter der Bedingung, dass er eine Mängelrüge geltend macht, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgen Mängelrügen zu Unrecht, haben wir das Recht, vom Besteller Ersatz für entstandene Aufwendungen zu verlangen.

5.5 Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

5.6 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Waren begründen keinerlei Ansprüche des Käufers, insbesondere nicht auf Gewährleistung. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen hierfür und für daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

5.7 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Mehrkosten, sind ausgeschlossen, soweit sie sich dadurch erhöhen, weil der gelieferte Gegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsmäßigen Gebrauch.

5.8 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Punkt 5.7 entsprechend.

5.9 Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen der Punkt 5.10. Weitergehende oder andere als in diesem Artikel 5 geregelte Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

5.10 Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend halten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Zahlung

Soweit keine abweichenden Zahlungsfristen vereinbart wurden, hat die Zahlung spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zu erfolgen, bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt gewähren wir 3% Skonto. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt, wenn sich der

Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 8 Prozentpunkte über Basiszins berechnet; ein höherer Zinsschaden kann bei Nachweis in Rechnung gestellt werden. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer schriftlichen Zustimmung; deren Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Verwenders. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Auf-/Verrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

7. Warenrücknahme

Ausgelieferte Waren werden nur im Einverständnis mit der Firma Bauckhage zurückgenommen. Von der Rücknahme ausgeschlossen sind nach Kundenwunsch angefertigte, oder speziell nach Kundenwunsch bestellte Waren. Eine Gutschrift für zurückgenommene Waren richtet sich nach deren Zustand und erfolgt unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von mindestens 20 % des Nettopreises.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. In diesem Fall tritt der Besteller schon jetzt die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten gegen Dritte an uns ab. Der Besteller ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich schriftlich (per Fax, per Einschreibebrief u.a.) mitzuteilen.

Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes, die Rücknahme der Liefergegenstände bedeuten nur dann einen Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 50% übersteigt; die Freigabe der Sicherheiten obliegt dabei unserer Entscheidung.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

AAlleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist - auch für das gesetzliche Mahnverfahren -, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, unser Firmensitz. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

10. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Wiehl, 04.05.2004